



# Die STADT ARNSBERG informiert

## 5. Satzung zur Änderung der

### Hundesteuersatzung der Stadt Arnsberg vom 11.10.2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Arnsberg am 28.06.2017 folgende 5. Änderung der Hundesteuersatzung vom 18.11.1997 beschlossen:

#### Artikel 1

##### 1) § 2 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

1. Pittbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. Alano
6. American Bulldog
7. Bullmastiff
8. Mastiff
9. Mastino Espanol
10. Mastino Napoletano
11. Fila Brasileiro
12. Dogo Argentino
13. Rottweiler
14. Tosa Inu

oder Kreuzungen dieser Rassen mit Hunden anderer Rassen oder Mischlingen. Kreuzungen in diesem Sinne sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer dort genannten Rasse deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat die Halterin oder der Halter nachzuweisen, dass eine Kreuzung nicht vorliegt.

Die Feststellung der Gefährlichkeit nach Satz 1 erfolgt durch die örtliche Ordnungsbehörde nach Begutachtung durch die/den amtliche/n Tierärztin/-arzt.

##### 2) § 2 Abs. 2 Satz 3 wird zu § 2 Abs. 2 Satz 6 und erhält folgende Fassung:

Für gefährliche Hunde nach § 2 Abs. 2 Satz 2 beträgt die Steuer auf Antrag das Doppelte des Steuersatzes nach Abs.1 a)-c), wenn festgestellt wurde, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist. Der Nachweis ist durch eine Verhaltensprüfung bei einer für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde zu erbringen. Für die in § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5-14 genannten Rassen kann die Verhaltensprüfung auch von einer/einem anerkannten Sachverständigen oder einer anerkannten sachverständigen Stelle durchgeführt werden. Diese Ermäßigung gilt ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist. Die Ermäßigung kann befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Sie gilt nicht, bzw.

entfällt, wenn die individuelle Gefährlichkeit des Hundes i.S.v. § 2 Abs. 2 a)-d) vorliegt, bzw. festgestellt worden ist.

**3) § 3 erhält einen neuen Absatz 4 in folgender Fassung:**

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die die Halterin/der Halter, die/der nicht Vorbesitzer/in sein darf, nachweislich aus dem Tierheim des Tierschutzvereins Iserlohn & Umgebung e.V. oder durch die Vermittlung des Tierschutzvereins für den Hochsauerlandkreis e.V. übernommen hat. Voraussetzung ist, dass der Hund zuvor in Arnsberg gehalten bzw. gefunden wurde. Die Steuerbefreiung erfolgt für 1 Jahr, beginnend mit der Übernahme des Hundes.

**4) Der bisherige § 3 Abs. 4 wird zu Abs. 5 und erhält folgende Fassung:**

Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach den Absätzen 1-3 nicht gewährt. Eine Steuerbefreiung nach Absatz 4 wird für gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung nur gewährt, wenn durch eine Verhaltensprüfung im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 5 festgestellt wurde, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist.

**5) § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Der Hundehalter/die Hundehalterin ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.  
Bei der Anmeldung des Hundes ist die Hunderasse anzugeben. Bei Mischlingen sind mindestens zwei Hunderassen mitzuteilen. Liegt eine Kreuzung mit einem gefährlichen Hund gem. § 2 Abs. 2 vor, ist diese Hundegruppe immer anzugeben.  
Bei einem Wechsel der Hundehaltung und dem damit verbundenen Wechsel der Hunderasse ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.

**6) § 9 erhält den neuen Absatz 6 in folgender Fassung:**

Händler, Tierschutz-, sowie ähnliche Vereine oder Institutionen haben ordnungsgemäß Buch über jeden Hund, seine Aufnahme und seine Veräußerung/Vermittlung zu führen und der Stadt Arnsberg diese Aufzeichnungen auf Verlangen vorzulegen.

**7) § 11 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:**

3. als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 9 Abs. 2 den Namen und die Anschrift der/des neuen Halterin/Halters nicht angibt,

**8) § 11 Satz 1 erhält die zusätzliche Nummer 7 in folgender Fassung:**

7. als Händler oder Verantwortlicher eines Tierschutz- und ähnlichen Vereins entgegen § 9 Abs. 6 nicht ordnungsgemäß Buch führt oder diese Aufzeichnungen auf Verlangen nicht in der vorgegebenen Frist vorlegt.

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende 5. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Arnsberg (Hundesteuersatzung)

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59759 Arnsberg, den 11.10.2017

In Vertretung

gez.

Peter Bannes

1. Beigeordneter und Stadtkämmerer